



# LEITFADEN

zur Organisation des Evangelischen  
Religionsunterrichtes

---

Arbeitshilfe für Pflichtschulinspektor/innen,  
Schulleitungen und Religionslehrer/innen

## VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Schule und durch die Schule werden von unserer Gesellschaft

- jenes Wissen,
- jene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen
- und auch jene Werte und Einstellungen

an die nächste Generation weitergegeben, welche wir als notwendig für das Menschsein in seiner Ganzheit erachten.

Dazu gehört Religion als integraler Teil der Gesellschaft und des öffentlichen Raumes und im Besonderen der Evangelische Religionsunterricht.


Der Evangelische Religionsunterricht betrifft (nicht immer, aber meistens) eine Minderheit von Schülerinnen und Schülern.

Diese Situation stellt alle, die mit der Durchführung bzw. Ermöglichung desselben befasst sind, immer wieder auch vor Schwierigkeiten stundenplantechnischer und administrativer Art.

Hier eine Hilfestellung zu geben und Klarheit zu schaffen in Fragen, die immer wieder auftauchen, ist der Sinn dieses knappen und doch fundierten „Leitfadens zur Organisation des Evangelischen Religionsunterrichtes“.

In der gemeinsamen Verantwortung für den Bildungsauftrag verbunden und mit einem herzlichen Dank für ihre Wahrnehmung einer schönen, immer wieder aber auch schwierigen Aufgabe, grüßen wir Sie ganz herzlich!

  
Mag.<sup>a</sup> Christine Todter  
Fachinspektorin  
für den höheren Schulbereich

  
Dr. Gerold Lehner  
Superintendent  
Leiter des Schulamtes

  
Mag. Kaarlo Schörkl  
Fachinspektor  
für den Pflichtschulbereich

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Pflichtgegenstand „Evangelischer Religionsunterricht“ .....	4
2. Abmeldung vom Religionsunterricht.....	5
3. Anmeldung zum Religionsunterricht als Freigegegenstand .....	6
4. Wochenstundenausmaß bei Minderheitskirchen .....	7
5. Stundenplangestaltung .....	8
6. Reformationstag: 31. Oktober.....	8
7. Organisation von religiösen Übungen .....	9
8. Richtlinien zur Gestaltung von interreligiösen Feiern.....	10
9. Kontakt zum Evangelischen Schulamt .....	11

## 1. PFLICHTGEGENSTAND „EVANGELISCHER RELIGIONSUNTERRICHT“:

Für alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist der **Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand** an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) **Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen,**
- b) **Polytechnischen Schulen,**
- c) **allgemeinbildenden höheren Schulen,**
- d) **berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen),**
- e) **Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet,**
- f) **Akademien für Sozialarbeit,**
- g) **Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.**

(§ 1 Abs. 1 RelUG).

In der **Vorschulstufe** wird Religion als **verbindliche Übung** geführt. Für die verbindliche Übung Religion auf der Vorschulstufe sind die den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule betreffenden Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, anzuwenden (Art. VI der 7. SchOrgG-Novelle; BGBl. Nr. 365/1982).

**In Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind:**

<b>Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Zugelassene Abkürzung</b>
Katholische Kirche ( <i>auszugsweise mit folgenden Riten</i> )	römisch-katholisch griechisch-katholisch armenisch-katholisch	röm.-kath. griech.-kath. armen.-kath.
Evangelische Kirche A.B. Evangelische Kirche H.B.	evangelisch A.B. evangelisch H.B.	evang. A.B. evang. H.B.
Evangelisch-methodistische Kirche in Ö	evang.-methodistisch	EmK
Altkatholische Kirche Österreichs	altkatholisch	altkath.
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich	griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox	griech.-orth. serb.-orth. rumän.-orth. russ.-orth. bulg.-orth.
Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	syrisch-orthodox	syr.-orth.
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HTL
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	armenisch-apostolisch	armen.-apostol.
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	islamisch	islam.
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	alevitisch	ALEVI
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Freikirchen in Österreich:	freikirchlich	FKÖ
Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde Österreich		freikl. FCGÖ
Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich		freikl. BEG
Bund der Baptistengemeinden in Österreich		freikl. BBGÖ
ELAIA Christengemeinden		freikl. ECG
Mennonitische Freikirche Österreich		freikl. MFÖ

Siehe: <https://www.bka.gv.at/kirchen-und-religionsgemeinschaften>

### Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich sind:

Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich	Zugelassene Abkürzung
Baha'í - Religionsgemeinschaft in Österreich	Bahai
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	hinduistisch
Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	S.T.Advent.
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	PfK Gem. Gottes iÖ
Vereinigte Pfingstkirche Österreichs	VPKÖ
Islamisch-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	Schia
Die Christengemeinschaft-Bewegung für religiöse Erneuerung in Ö	Christengemeinschaft
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	AAGÖ

Siehe: <https://www.bundeskanzleramt.at/religiose-bekenntnisgemeinschaften>

## **Der Religionsunterricht in Österreich ist also konfessionell gebunden.**

Die Teilnahme eines/er einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehöriger Schülers/Schülerin am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist im Religionsunterrichtsgesetz nicht vorgesehen und im rechtlichen Sinne daher nur zur Übernahme der Beaufsichtigung gestattet („Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß **physische Anwesenheit** eines Schülers/einer Schülerin eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen“). Eine Teilnahme mit Schulbuch und Benotung ist daher nicht möglich!

Durchführungserlass zum Religionsunterricht (Erlass A3-46/2-07).

**Ausnahme:** Durch ein Übereinkommen zwischen der **Methodistenkirche** und der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich nehmen seit dem Schuljahr 2003/04 Schüler und Schülerinnen, die der Methodistenkirche in Österreich angehören, **mit allen Rechten und Pflichten am evangelischen Religionsunterricht** teil.

## **2. ABMELDUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT**

Schüler/innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler/innen über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Hinsichtlich der Frist der Abmeldung ist folgendes zu beachten:

**Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich bei der Schulleitung erfolgen.** Gesetzliche Fallfristen können nicht erstreckt werden.

Dem Religionslehrer/der Religionslehrerin muss innerhalb der **ersten Schulwoche** (Abmeldefrist) die Möglichkeit eingeräumt werden, **eine Unterrichtsstunde zu halten** oder zumindest mit den betreffenden Schülern/Schülerinnen **ein Gespräch zu führen**.

Die Frist zur Abmeldung ist auch nicht erstreckbar, wenn der stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn erst später erfolgt (Durchführungserlass zum RU / Rundschreiben 5 /2007 des BMUKK verlautbart auf der Homepage des LSR: Erlass A3-46/2-07).

Die Schulleitung hat den zuständigen Religionslehrer/Religionslehrerin von der Abmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**Auch wenn es in einer Schule nur ein oder zwei evangelische SchülerInnen gibt, findet Religionsunterricht statt.** Das kann dadurch gelingen, dass vereinzelte Kinder anderer Schulen dazukommen oder eine Sammelgruppe angeboten wird. Die ReligionslehrerInnen sind sehr bemüht in Zusammenarbeit mit Schule und Eltern eine gute Lösung zu finden. Wichtig ist, dass die Schulleitung in diesem Fall die RL oder das Schulamt rasch verständigt.

Erfolgt der Eintritt eines Schüler/einer Schülerin erst während des Schuljahres (bei Auslandsaufenthalt, Feriapraxis mit späterem Unterrichtsbeginn oder Krankheit), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinn (Erlass A3-46/2-07).

**Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.**

Die Abmeldung vom Religionsunterricht und der Widerruf der Abmeldung unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Bei Widerruf der Abmeldung lebt die Verpflichtung zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion wieder auf. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

Die **ordnungsgemäße Abmeldung** vom Religionsunterricht ist in den **Hauptkatalog einzutragen**. Sie **gilt immer nur für ein Schuljahr** bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.

Ist ein Schüler/eine Schülerin vom Religionsunterricht abgemeldet, wird im Zeugnis in der für die Religionsnote vorgesehene Spalte ein Strich eingesetzt. Irgendein Vermerk über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nicht aufzunehmen.

Jede in der Schule für die Abmeldung durchgeführte Werbung (z.B. durch Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, Hinweis auf Stundenplanerleichterungen für den Fall der Abmeldung u.ä.) ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/innen sind während der Religionsstunde zu beaufsichtigen (Erlass A3-46/2-07).

### 3. ANMELDUNG ZUM RELIGIONSUNTERRICHT ALS FREIGEGENSTND

Zum Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigegegenstand können sich die nachstehend angeführten Schüler/innen unter folgenden Bedingungen anmelden:

- Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis
- Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören: siehe: <https://www.bundeskanzleramt.at/religiose-bekenntnisgemeinschaften>
- Schüler/innen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich jedoch nicht als konfessionslos bezeichnen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers/der Schülerin, kann die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht erfolgen.

Die **schriftliche Anmeldung** zur Teilnahme von Schüler/innen o.r.B. an diesem Religionsunterricht ist bei der betreffenden **Schulleitung** einzubringen, welche die Anmeldung dem/der betreffenden **Religionslehrer/in zur Einholung der erforderlichen Zustimmung** zur Kenntnis zu bringen hat.

Der Religionslehrer/die Religionslehrerin hat seine/ihre Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit Zustimmung des Religionslehrers/der Religionslehrerin kann der Schüler/die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

In Berufsschulen gilt der Besuch des Religionsunterrichtes als Besuch eines Freigegegenstandes gemäß § 8 lit. h des Schulorganisationsgesetzes. In analoger Anwendung der Zeugnisformularverordnung ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik Freigegegenstände Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden Beurteilung zu versehen.

Die Anmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht (Erlass A3-46/2-07).

Da weder im Lehrplan der Volksschule noch in der Zeugnisformularverordnung für die Volksschule Freigegegenstände vorgesehen sind, muss das Wort Freigegegenstand und die Benotung im Volksschulzeugnis händisch nach der Spalte „Verbindliche Übungen“ eingefügt werden. Bei der Spalte Pflichtgegenstand Religion wird ein Strich gemacht.

**Diese Schüler/innen erhalten auch eine Zeugnisnote und Schulbücher!**

#### 4. WOCHENSTUNDENAUSMASS BEI MINDERHEITSKIRCHEN

Die in den Lehrplänen und Stundentafeln staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht beträgt an allen im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen **zwei Wochenstunden pro Klasse**.

Nehmen jedoch am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teil, so können Schüler/innen dieses Bekenntnisses mit Schüler/innen desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu **Religionsunterrichtsgruppen** zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts vertretbar ist.

Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als zehn Schüler/innen teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als zehn Schüler/innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/innen jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht, sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf **eine Wochenstunde**.

Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse **vier oder drei Schüler/innen** teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsgruppe vier oder drei Schüler/innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/innen der einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler/innen gemäß Abs.1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (RelUG §2 Abs.2) **eine Wochenstunde**. In diesem Fall erfolgt aber **keine Vergütung** der für die im Zusammenhang dieses Religionsunterrichts allenfalls erforderlichen **Reisebewegungen**.

Im **einzelnen Konfliktfall** (Gruppenbildung im Dissens zwischen Interessen der Sparsamkeit und des Religionsunterrichts) sollte nach einem Maßstab gesucht werden, der sich an der **Kontinuität** orientiert und an **bewährten Strukturen** festhält: „... soweit bisher eine Zusammenziehung möglich war...“ Hier wird der Sinn der Bestimmung wohl darin zu erblicken sein, „im Bereich des RU ein möglichst kontinuierliches Vorgehen sicherzustellen“ (Gutachten von Richard Potz/Brigitte Schinkele zu § 7a(1) RelUG).

**Zusammenziehungen**, die aus schulorganisatorischen Gründen (Stundenplan) **wesentliche Nachteile** für die Schüler/innen nur eines Bekenntnisses zur Folge hätten, (z.B. Verlegung des RU auf den Nachmittag, vor allem bei Volksschüler/innen) sind nicht vertretbar und rechtfertigen die Bildung auch von **RU-Gruppen mit 3 oder 4 Schüler/innen** (Erhaltung der zeitlichen Parallelität der verschiedenen Konfessionen)

Zusammenziehungen von Schüler/innen aus zwei nicht benachbarten oder mehr als zwei verschiedenen Schulstufen sind nur vertretbar, wenn dadurch ein RU für einen oder zwei Schüler/innen vermieden werden kann. Grundstufe 1 und 2 in der Volksschule sollen **separat** unterrichtet werden, auf eine analoge Trennung der Unterrichtsgruppen ist auch in der Sekundarstufe 1 zu achten (Protokoll B1-3/16-ad1-2010 v. 04.05.2010).



Ein Religionsunterricht für Schülergruppen **unter drei Schüler/innen** kann nur dann erfolgen, wenn die betreffende **gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft** den **Lehrpersonalaufwand dafür trägt** (§ 7a (2) RelUG).

## 5. STUNDENPLANGESTALTUNG

Die Schulleitung hat zu Schulbeginn für jede Klasse einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen.

**Als gleichwertiger Pflichtgegenstand hat eine Diskriminierung des Religionsunterrichts gegenüber anderen Pflichtfächern bei der Stundenplanerstellung zu unterbleiben.**

Die Zusammenfassung von Schüler/innen an Volksschulen zu Religionsgruppen mit Nachmittagsunterricht ist zu vermeiden, da um diese Zeit im städtischen Bereich keine Schulwegsicherung sichergestellt ist, bzw. im ländlichen Bereich keine Schulbusse mehr zur Verfügung stehen.

Die Generalsynode der evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich spricht sich nachdrücklich gegen Versuche, den Religionsunterricht aus dem Regelschulsystem hinauszudrängen, aus

**Blockunterricht:** Er kann in Erwägung gezogen werden, wenn im Hinblick auf die RU-Gruppenbildung keine Unterbringung im wöchentlichen Regelstundenplan möglich ist. Zu beachten ist, dass der Unterricht nur an regulären Schultagen (§3 Schulzeitgesetz) durchgeführt werden darf. Ein Blockunterricht an einem vom Schulforum (mit Zweidrittelmehrheit) als schulfrei deklarierten Samstag wäre demnach nur dann möglich, wenn seitens der Schulbehörde eine Ausnahmeregelung getroffen wird (§ 64 Abs. 2. lit. I SchUG i.V.m. § 2 Abs.8 Schulzeitgesetz bzw. § 63a Abs.2 lit. h SchUG i.V.m. § 2 Abs. 9 des oö Schulzeitgesetzes, LGBL 48/1976 idgF).

## 6. REFORMATIONSTAG – 31. OKTOBER

Der **Reformationstag** (31.Oktober) ist **kein gesetzlicher Feiertag. Schüler/innen, die der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. angehören**, sind allerdings **vom Schulbesuch befreit** (Schulzeitgesetz [1998] § 13 Abs. 1) und zwar unabhängig davon, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen oder sich abgemeldet haben. Die Zugehörigkeit zur Kirche ist das entscheidende Kriterium, deshalb fallen fremdkonfessionelle Besucher/innen des evangelischen Religionsunterrichtes oder o.r.B.-Schüler/innen nicht unter diese Regelung.

Nicht von der Bestimmung des Schulzeitgesetzes begünstigt sind die **evangelischen Lehrer/innen**. Aus Gründen ihrer Religionsfreiheit ist ihnen gleichwohl ein **halbtägiger Sonderurlaub** zum Gottesdienstbesuch einzuräumen, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen (BDG § 74, VBG § 29a, LDG § 57).

## 7. ORGANISATION VON RELIGIÖSEN ÜBUNGEN

### **a) Schülergottesdienste**

In der Regel werden Schülergottesdienste zu Beginn und am Ende des Schuljahres angeboten, sowie anlässlich des Weihnachts- und des Osterfestes.

Die Zeiten für die Schüलगottesdienste werden einvernehmlich zwischen Schulleiter/in und Religionslehrer/in sowie dem zuständigen Seelsorger festgelegt. Da die Schüler/innen den Gottesdienst oft nach Schulstufen getrennt feiern, kann der Schüलगottesdienst zu Beginn des Schuljahres unter Umständen erst in den ersten Schulwochen gefeiert werden.

### **b) Religiöse Übungen und Veranstaltungen:**

- a. Schüलगottesdienste am Beginn und am Ende des Unterrichtsjahres.
- b. weitere religiöse Übungen: bis zu 15 Unterrichtseinheiten pro Klasse und Schuljahr.
- c. Zusätzlich 5 Unterrichtseinheiten für die einmalige Durchführung einer religiösen Übung (Besinnungstag, Konfirmationsvorbereitung...) zwischen 5. und 8. Schulstufe und auch zwischen 9. und 13. Schulstufe, soweit mit den unter b) genannten Einheiten kein Auslangen gefunden werden kann (Erlass A3-46/6-2002).

Gemäß 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung, ist die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schüलगottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen den Lehrer/innen und Schüler/innen freigestellt. § 2a Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass den Schüler/innen zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schüलगottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die **Erlaubnis zum Fernbleiben** vom Unterricht im bisherigen Ausmaß, das ist das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß, zu erteilen ist.

Bei dieser Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht handelt es sich nicht um eine Schulfreierklärung im Sinn der Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, in der geltenden Fassung, bzw. der für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetze der Bundesländer, sondern um Entscheidungen gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung (SchUG), bzw. der §§ 9 oder 22 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung.

Schüler/innen, die an Schüलगottesdiensten oder religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen nicht teilnehmen, haben den Unterricht zu besuchen. Wenn gemäß § 10 Abs. 2 SchUG der Entfall von Unterrichtsstunden angeordnet werden muss, ist für die **Beaufsichtigung** der Schüler/innen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler/innen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Die Aufsichtsführung für die an einer religiösen Übung teilnehmenden Schüler/innen erfolgt nicht im Namen der Schule, sondern für die Kirche (Religionsgesellschaft) und die Eltern. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Unfall eines Lehrers/einer Lehrerin, den dieser/diese bei der Beaufsichtigung von Schülern/ Schülerinnen, die sich auf dem Weg zu einer religiösen Übung befinden, erleidet, ein Dienstunfall, weil er sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, ereignet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes durch die Regelungen über die schulautonomen Tage (§ 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. die analogen Bestimmungen des für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetzes) nicht außer Kraft gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass für Schüलगottesdienste bzw. religiöse Übungen keine schulautonomen Tage erforderlich sind, sondern die Teilnahme unmittelbar auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes im bisherigen Ausmaß gewährleistet ist.

Bei der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht handelt es sich um Entscheidungen gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. der §§ 9 oder 22 des Schulpflichtgesetzes.

**Berufsschülern/Berufsschülerinnen** kann nur die Erlaubnis zur Teilnahme an den Schülergottesdiensten zu Beginn und am Ende des Schuljahres erteilt werden.

## 8. RICHTLINIEN ZUR ORGANISATION VON INTERRELIGIÖSEN FEIERN

**Es ist klar zwischen einem ökumenischen Gottesdienst und einer interreligiösen, bzw. multireligiösen Feierstunde zu unterscheiden. Von einem interreligiösen Gottesdienst kann nicht gesprochen werden.** Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen:

- Interreligiöse Feiern in Schulen sind zu unterscheiden von religiösen Übungen der Religionen und Konfessionen. Sie unterliegen der **Verantwortung der Schulleitung, die dazu die Befugung erteilt. Die Teilnahme ist freiwillig.**
- Die Angehörigen verschiedener Religionen können meist kein gemeinsames Gebet sprechen, wohl aber ist es möglich, dass zu einem bestimmten Thema, z.B. „Friede“, Gebete aus verschiedenen Religionen hintereinander gesprochen werden.
- **Anlässe für interreligiöse Feiern** können Schulbeginn und Schulschluss sein. Weihnachten und Ostern dagegen sind eindeutig christliche Feste.

## 9. KONTAKT

**Schulamt der evangelischen Superintendentur OÖ**  
4020 Linz, Bergschlößlgasse 5

Tel.: 0732/ 657565

Mailadresse: [evang.superintendentur.ooe@eduhi.at](mailto:evang.superintendentur.ooe@eduhi.at)

Amtsstunden: Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr  
Sekretariat: Sonja Krückl

### Schulamtsleiter

**Superintendent Dr. Gerold Lehner**  
Sekretariat: Elisabeth Jungreithmayr, MBA

### Fachinspektorin für den höheren Schulbereich:

**Mag.<sup>a</sup> Christine Todter**  
Tel.: 0699/188 77 403  
Mail: [c.todter@evang.at](mailto:c.todter@evang.at)

### Fachinspektor für den Pflichtschulbereich:

**Mag. Kaarlo Schörkl**  
Tel.: 0732/657565-31 bzw. 0699/188 77 402  
Mail: [k.schoerkl@evang.at](mailto:k.schoerkl@evang.at)

**Für Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**